

1648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 1. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 c wird wie folgt geändert:

„Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmvoraussetzung“.

2. § 8 c Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Studienberechtigungsprüfung.“

3. Im § 59 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die

Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

4. Im § 61 Abs. 1 lit. d treten an die Stelle des vorletzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

5. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Überschrift des § 8 c, § 8 c Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

6. Nach § 131 d wird eingefügt:

„Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule

§ 131 e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

VORBLATT

Probleme:

1. Während im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnisse zum Universitätszugang auf Grund internationaler Vereinbarungen berechtigen, bedarf es zum Zugang für im Schulorganisationsgesetz geregelte Schularten einer ausdrücklichen Nostrifikation, die oft mit Zusatzprüfungen verbunden ist.

2. Im Bereich der Volksschule wird die lebende Fremdsprache erst ab der 3. Schulstufe angeboten, wengleich wiederholt der Wunsch nach einem früheren Beginn des diesbezüglichen Unterrichtes erhoben wird.

Ziel und Inhalt:

1. Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse durch das Schulorganisationsgesetz für den Zugang zu in diesem Gesetz geregelten Schularten.

2. Sonderbestimmungen für Schulversuche zur lebenden Fremdsprache ab der 1. Schulstufe.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

EU-Konformität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Derzeit kann nach den Bestimmungen des Regelschulwesens erst nach abgeschlossener Lehrzeit ein Vorbereitungslehrgang zur Aufnahme in eine höhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule besucht werden, obwohl eine zumindest teilweise Vorverlegung in die Lehrzeit möglich erscheint.

Wiederholt ergab sich das Problem, daß zum Zwecke des Besuches eines Kollegs oder einer Akademie ausländische Reifezeugnisse nostrifiziert werden müssen, wogegen die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist. Gerade im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung ist dieser Zustand problematisch, sodaß eine generelle Lösung dieses Problemes anzustreben ist.

Schließlich ergab sich wiederholt der Wunsch auf Ermöglichung der Vorverlegung der Fremdsprachschulung an Volksschulen in die 1. und 2. Schulstufe. Um genauere Erfahrungen in diesem Bereich zu gewinnen, sollen gezielt Schulversuche angeboten werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kann gemäß § 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Kostenfrage ist festzustellen, daß sich durch den Entfall der Nostrifizierung von ausländischen Reifeprüfungszeugnissen eine Verwaltungsvereinfachung ergibt, die wohl zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führt, die sich jedoch nicht nennenswert auswirkt. Der frühere Besuch von Vorbereitungslehrgängen durch Berufsschüler ergibt ebenso wenig einen Mehraufwand wie die ermöglichte Verteilung des Unterrichtes auf mehr als zwei Semester. Bei den Schulversuchen zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule ergibt sich insofern kein Mehraufwand, als der Gesamt-

wochenstundenrahmen bestehen bleibt; die sich allenfalls bei großer Klassenschülerzahl ergebende Zweckmäßigkeit einer Teilung wäre durch Umschichtungen auszugleichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 8 c Abs. 1):

Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1993, wurde als generelle Regelung für den Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmvoraussetzung für den Besuch bestimmter Schularten im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes § 8 c im Zusammenhang mit der Einführung einer Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes geschaffen. Danach wird die Reifeprüfung einer höheren Schule nicht nur durch die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, sondern auch durch Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHSStG und den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist, ersetzt. Diese Regelung soll um die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse und von akademischen Graden gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, erweitert werden.

Zu Z 3 (§ 59 Abs. 1):

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes bestehen Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder in einen Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung sowie zur Vorbereitung zum erleichterten Eintritt in eine höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige. Schulgesetzliche Voraussetzung für den Eintritt in diese Vorbereitungslehrgänge ist zum Teil die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung. Dies bringt insofern eine Erschwerung, als dadurch der Vorbereitungslehrgang erst nach Absolvierung der Lehrzeit begonnen werden kann. Um dies

zu vermeiden, soll in Hinkunft der Besuch des Vorbereitungslehrganges bereits während der Lehrzeit möglich sein. Für die bevorzugte Aufnahme in eine der genannten höheren Schulen wird jedoch nach wie vor neben dem Vorbereitungslehrgang die Lehrabschlussprüfung Voraussetzung sein. Bei einem Besuch des Vorbereitungslehrganges während der Lehrzeit (somit als Berufstätiger) wird die Erreichung des Bildungszieles des Vorbereitungslehrganges in einem bis zwei Semester oft schwer zu erreichen sein, zumal der Schüler auch berufsschulpflichtig ist. Daher erscheint es zweckmäßig, für diesen Adressatenkreis die Aufteilung des Unterrichtes im Vorbereitungslehrgang auf mehrere Semester zu ermöglichen.

Zu Z 4 (§ 61 Abs. 1):

Die Ausführungen zu Z 3 gelten sinngemäß für die kaufmännischen Vorbereitungslehrgänge gemäß § 61 Abs. 1 lit. d.

Zu Z 5 (§ 131 Abs. 8):

Durch den neuen Absatz des § 131 wird ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuerungen mit Beginn des Schuljahres 1994/95 vorgesehen.

Zu Z 6 (§ 131 e):

Wie bereits eingangs ausgeführt, soll durch Schulversuche die Zweckmäßigkeit des Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule bereits ab der 1. Schulstufe erprobt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß nicht eine generelle Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichtes auf die 1. Schulstufe geplant ist, sondern nur die Ermöglichung des Fremdsprachenunterrichtes ab dem Schuleintritt im Rahmen der Schulautonomie zur Diskussion steht. Die Vor- und Nachteile eines frühzeitigen Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule, insbesondere auch im Hinblick auf die sonstige Erfüllung des Bildungsauftrages der Grundschule sollen durch die im § 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen festgestellt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Studienberechtigungsprüfung

§ 8 c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, wird diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder durch den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG oder den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist, ersetzt.

§ 59. (1) . . . Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 61. (1) . . .

d) . . . Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. . . .

§ 131. (1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung:

Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung

§ 8 c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Studienberechtigungsprüfung.

§ 59. (1) . . . In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.

§ 61. (1) . . .

d) . . . In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern. . . .

§ 131. (1) bis (7)

(8) Die Überschrift des § 8 c, § 8 c Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

6

Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule

§ 131 e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

1648 der Beilagen